

Schulleitung:

- **Rückkehr aller verbleibender Schüler*innen in den Wechselunterricht ab dem 15.03. (Auszüge aus Schulmail des MSB vom 05.03.):**
- „Ab Montag, den 15. März 2021, kehren Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe [...] wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück.
 - Bei der Einführung des Wechselmodells sind aus Gründen der Kontaktreduzierung die Klassen bzw. Kurse in der Regel in zwei Gruppen zu teilen, so dass es in den verbleibenden beiden Wochen bis zu den Osterferien zu einem Wechsel aus Präsenz- und Distanzunterricht kommt.
 - Bei kleinen Klassen und Kursen kann die Schulleitung entscheiden, auf eine Teilung zu verzichten.
 - Die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen außerhalb der Abschlussklassen sollen in annähernd gleichem Umfang im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten der Schulen am Präsenzunterricht teilnehmen.
 - Keine Schülerin und kein Schüler soll länger als eine Woche ohne Präsenzunterricht sein.
 - Grundsätzlich sind in der Sekundarstufe I konstante Lerngruppen zu bilden, so dass eine Durchmischung im Rahmen der äußeren Differenzierung, im Wahlpflichtbereich sowie im Unterricht der zweiten Fremdsprache vermieden wird. Religionsunterricht wird in Präsenzphasen im Klassenverband erteilt.
 - Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 ist für die Tage, an denen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weiterhin eine pädagogische Betreuung vorzusehen, die sich nach den üblichen Unterrichtszeiten richtet. (Anmerkung Fr. Glanemann: Dieses Angebot erhalten wir aufrecht, da die Betreuung durch pädagogisches Personal erfolgt und nicht durch Lehrkräfte).
 - Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Ressourcen, Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, das Angebot unterbreiten, unter Aufsicht in den Räumen der Schule an den Aufgaben aus dem Distanzunterricht zu arbeiten. (Anmerkung Fr. Glanemann: Das Lernangebot werden wir am RNG personell und räumlich nicht mehr aufrecht erhalten können – es findet damit ab dem 15.03. nicht mehr statt.)
 - Ein regulärer Ganztagsbetrieb findet bis zu den Osterferien nicht statt.
 - Die Schulleitung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des Wechselmodells. Bei der Entscheidung über die Ausgestaltung des Wechselmodells ist die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Regelungen einzubeziehen.
 - Die Umsetzung dieser Eckpunkte stellt die weiterführenden Schulen vor erneute Herausforderungen, wobei die Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die personelle und räumliche Situation unterschiedlich sind. Im Rahmen der konkreten Möglichkeiten vor Ort organisieren die Schulen mit Sekundarstufe I und II ihren Unterricht so, dass der Unterricht in den Abschlussklassen bis zu den Osterferien in unverändertem Maße fortgesetzt und gleichzeitig für alle übrigen Schülerinnen und Schüler in größtmöglichem Umfang Präsenzunterricht angeboten werden kann. Mit dieser Regelung können schulspezifische

Gegebenheiten und Herausforderungen Berücksichtigung finden, die sich vor allem daraus ergeben, dass Schulen mit Sekundarstufe I und Sekundarstufe II schon jetzt mehr Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in Präsenz unterrichten.

- Nach der langen Zeit des Distanzunterrichts für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, die ab dem 15. März 2021 anteilig wieder neu in den Präsenzunterricht kommen werden, **soll zunächst nicht die Leistungsüberprüfung im Mittelpunkt der ersten Präsenzunterrichtstage stehen**, sondern die Aufarbeitung der Erfahrungen der vergangenen Wochen, die Fortführung des fachlichen Lernens und eine Vorbereitung auf einen zunehmenden Präsenzunterricht nach den Osterferien. Im Unterstützungsportal der Schulpsychologie (www.schulpsychologie.nrw.de) finden Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler unter dem Stichwort „Schule und Corona“ konkrete Inhalte und Materialien, die für die derzeitige Situation, den Schul(neu)start, aber auch die nachfolgenden Tage und Wochen hilfreich sein können. [...]"

***** Alle weiteren Infos dazu gehen Ihnen im Laufe der kommenden Woche zu! *****

➤ **Keine „blauen Briefe“ in diesem Halbjahr:**

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs des Bildungssicherungsgesetzes 2021:

- „Die Zentralen **Abschlussverfahren in Klasse 10** in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, kurz ZP 10, werden in diesem Schuljahr wieder mit landeseinheitlichen Aufgaben für die schriftliche Prüfung durchgeführt.
- Am Ende dieses Schuljahres wird es **Versetzungsentscheidungen** geben. Auf dem Verordnungsweg soll das freiwillige Wiederholen einer Klasse ermöglicht werden.
- Am Ende der Erprobungsstufe soll in diesem Jahr die Entscheidung über eine Wiederholung an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel den Eltern überlassen werden.
- Das zweite Bildungssicherungsgesetz sieht vor, dass dieses Schuljahr keine Benachrichtigungen über Minderleistungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW, sogenannte **„Blaue Briefe“**, versandt werden. Ein „Blauer Brief“ setzt voraus, dass sich die Leistungen in einem Fach seit dem Halbjahreszeugnis verschlechtert haben. Um mögliche coronabedingte Benachteiligungen auszugleichen, soll dieses Jahr gelten: Minderleistungen in einem Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.
- Diese Regelung gilt für höchstens ein Fach, in dem sich die Leistungen nach dem Halbjahreszeugnis verschlechtert haben.

Beispiel Gymnasium in der Sekundarstufe I:

- Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache als auch in einem der übrigen Fächer nicht ausreichen.

Fallbeispiel: Am Ende der Klasse 7 sind die Leistungen eines Schülers in Mathematik und Physik mangelhaft. Angenommen wird zudem, dass im Halbjahreszeugnis der Klasse 7 allein die Note in Mathematik mangelhaft war und in wenigstens einem Fach der genannten Fächergruppe befriedigend. Im zweiten Halbjahr haben sich die Leistungen in Physik von ausreichend auf mangelhaft verschlechtert.

Nach dem Zweitem Bildungssicherungsgesetz: Der Verzicht auf den „Blauen Brief“ führt dazu, dass die Note in Physik bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt und der Schüler versetzt wird.

- Das ist eine zusätzliche Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler und soll dazu führen, dass mehr Schülerinnen und Schüler dieses Jahr versetzt werden können.

Information über gefährdete Versetzungen:

Schon die Halbjahreszeugnisse erhalten den Hinweis, dass nicht ausreichende Leistungen die Versetzung gefährden können. Wenn sich die Leistungen danach verschlechtern, werden in der Regel über Beratungsgespräche sowie Elterngespräche und/oder die „Blauen Briefe“ die Eltern informiert. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben.

In diesem Schuljahr steht es den Schulen frei, in welcher Form sie die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darüber informieren und beraten.“

➤ **Anzahl der Klassenarbeiten/Klausuren im verbleibenden Halbjahr:**

- Auszug aus dem Vorgriffserlass dazu:
- „Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden;
Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 sind mindestens zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliches Arbeiten“ zu erbringen. Die ZP 10 gilt zwingend als eine dieser zwei Leistungen.“

➤ **Bildungsland NRW:** Wenn Sie Fragen rund um das Thema Schule (auch in Corona-Zeiten) haben, hilft Ihnen die Website des Schulministerium bestimmt weiter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/>

Herzliche Grüße
Jutta Glanemann